



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 27. Februar 2024  
Nummer 2555\_300.150.450-1085394

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkplatzsituation für Motorräder folgende Verkehrsvorschrift:

**Greifenseestrasse**  
**Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:  
auf der platzartigen Fläche am nördlichen Fahrbahnrand bei der Einmündung in den Kirchenackerweg, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



2/2

- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3, und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»**  
am 13. März 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 27. Februar 2024 / davwyg / davvan

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1085394

**Greifenseestrasse**

Parkflächen für Motorräder

**Begründung und Antrag**

Am nördlichen Fahrbahnrand befindet sich angrenzend zum Trottoir bei der Einmündung in den Kirchenackerweg eine platzartige Fläche. Diese wird heute rege genutzt zum widerrechtlichen Abstellen von Zweirädern, vor allem Motorräder und -roller.

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die kreuz und quer parkierten Zweiräder den Durchgang für Zufussgehende erschweren oder gar blockieren.

Abhilfe gegen das wilde Parkieren soll ein markierter Parkplatz für Motorräder schaffen. Dieser wird parallel in der Verlängerung der bestehenden Blauen Zone Parkplätzen angebracht, so dass für den Durchgang zu Fuss künftig genügend Freiraum bleibt.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung



2/2

Kopie an:  
– Stadtpolizei Zürich, SIA-O-RWOERL, KrC 11

# Bestand



# Geplanter Vollzug

